

FAKTENBLATT

Ungleiche Refinanzierung von Gehaltssteigerungen in der ambulanten Pflege

Kompakter Hintergrund für Redaktionen und Gesprächspartner - Stand 13. Juli 2026

Was wurde beschlossen?

Der Deutsche Bundestag hat am 10. Juli 2026 das GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz in der Ausschussfassung beschlossen. Betroffen sind unter anderem die Vergütungsregelungen für häusliche Krankenpflege (§ 132a SGB V) und außerklinische Intensivpflege (§ 132l SGB V).

Wo liegt die Ungleichbehandlung?

Für tarifgebundene Leistungserbringer sowie Leistungserbringer mit entsprechenden kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen können Gehaltssteigerungen oberhalb der allgemeinen Veränderungsrate für zwei Jahre zusätzlich berücksichtigt werden: refinanzierbar sind anteilig bis zu 50 Prozent der Differenz zwischen der tariflichen Steigerung und der Veränderungsrate.

Tarifungebundene private Pflegedienste, die ihre Mitarbeitenden freiwillig tariforientiert oder auf vergleichbarem Niveau bezahlen, erhalten diese zusätzliche Möglichkeit nicht in gleicher Weise.

Was bedeutet das praktisch?

- Gleiche Pflegeleistungen werden mit unterschiedlichen Refinanzierungsbedingungen erbracht.
- Tariforientiert zahlende private Dienste müssen steigende Personalkosten stärker aus eigener wirtschaftlicher Substanz tragen.
- Tarifgebundene Träger erhalten im Wettbewerb um Pflegekräfte einen gesetzlichen Finanzierungsvorteil.
- Dadurch entstehen für tariforientiert zahlende private Anbieter schlechtere wirtschaftliche Rahmenbedingungen.

Was bedeutet die Regelung nicht?

Die Regelung führt nicht automatisch zu einer unmittelbaren Lohnkürzung bei Beschäftigten privater Pflegedienste. Das Problem liegt bei den Arbeitgebern: Sie sollen weiterhin attraktive und tariforientierte Löhne zahlen, erhalten die entsprechenden Kostensteigerungen aber nicht unter denselben Voraussetzungen refinanziert.

Zentrale Forderung

Gehaltssteigerungen müssen für alle Pflegeanbieter nach denselben, verlässlichen und auskömmlichen Maßstäben refinanziert werden - unabhängig von Tarifbindung und Trägerform.

Primärquellen

- Deutscher Bundestag, Drucksache 21/7016 vom 8. Juli 2026, insbesondere Begründung zu Nummer 52 (§ 132a SGB V), Seiten 205-206, und Nummer 53 (§ 132l SGB V).
- Deutscher Bundestag: Beschluss des GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetzes am 10. Juli 2026.
- Bundesministerium für Gesundheit: Verfahrensstand des GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetzes, Stand 10. Juli 2026.

Ansprechpartner

Thomas Voß, Andreas Neuber, Nicole Mombauer und Andreas Stammler
stellvertretend für den Arbeitskreis ambulanter Pflegedienste

Pressekontakt: Thomas Voß | 0171/7776113 | Thomas.voss@lebensbaum.care